

# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 198

Winter 2022/2023

Jahrgang 48

## Liebe Landwirtschaftsfamilien, Mitglieder und Freunde beider Kreisbauernverbände

Wieder neigt sich ein bewegtes Jahr dem Ende zu. Die Ernten in unserem Kreisgebiet waren trotz wieder einmal zu trockenem und heißem Sommer bis auf regionale Unterschiede zufriedenstellend. In unserem Schleswig-Holstein zwischen den Meeren haben wir immer noch genügend Feuchtigkeit, damit unsere Ernten durchhalten - anders als in fast allen Bundesländern, wo zum Teil Fütterungsengpässe bestehen.

Nach mehreren Generationen Frieden haben der Krieg in der Ukraine und auch andere Einflüsse unseren Markt verändert. Über viele Jahre hat die Bevölkerung unsere qualitativ hochwertigen Produkte günstig einkaufen können. Jetzt, in Zeiten steigender Betriebsmittelkosten wie Energie, Dünger und Futter, brauchen wir die gestiegenen Lebensmittelpreise, damit unsere Betriebe kostendeckend arbeiten und weiter produzieren können.

Besonders hart trifft es schon seit langer Zeit unsere Schweine haltenden Betriebe und deren Familien. Sie müssen nicht nur mit zu geringen Schlachterlösen und Ferkelpreisen zurechtkommen, auch die ASP ist eine große Gefahr für uns. Trotz höherer Auflagen, steigender Bürokratie, zum Teil schwierigen Diskussionen mit den Verbrauchern in unserer Gesellschaft, sind viele junge Frauen und Männer bereit, Verantwortung zu übernehmen und die Betriebe in die nächste Generation zu führen.

Wir hatten in diesem Herbst Wahlen im Bauernverband. Auch hier sind junge Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter bereit, sich einzubringen und ein Ehrenamt zu übernehmen. - Vielen Dank hierfür!

Einen großen Dank auch an alle Betriebe, Landfrauen und die zahlreichen Helfer, die sich bereit erklärt haben, sich beim „Tag des offenen Hofes“ zur Verfügung zu stellen, zu unterstützen und bei den zahlreichen Erntedankfesten in unserem Kreisgebiet mithelfen, diesen Tag schön und festlich zu gestalten. Es ist wichtig, dass Landwirte hier teilnehmen, um ein Zeichen zu setzen.

Es gibt viele Themen, wo wir uns einbringen, etwas zu sagen haben und unsere Landwirtschaftsfamilien in vielen Bereichen z.B. bei Behörden und gegenüber der Politik vertreten.

Wir wollen mithelfen, CO<sub>2</sub> einzusparen, die Gewässer sauber zu bekommen, die Düngebilanz zu verbessern, unseren Tierbeständen bessere Bedingungen zu schaffen und mit moderner Technik unsere Flächen zu bearbeiten, zu düngen, zu bestellen und abzuernten. All das kann nur auf Augenhöhe und in gegenseitigem Vertrauen gegenüber Behörden und der Politik erreicht werden. Hier hat wieder der Satz „Die Landwirtschaft ist im stetigen Wandel – wir müssen bereit sein, uns mitzuverändern und anzupassen“ eine große Bedeutung.

In diesem Jahr steht eine neue, veränderte GAP-Reform an. Einige Dinge werden sich für uns verändern. Ein großer Punkt ist hier die Einhaltung von Fruchtfolgen auf dem Ackerland. Beschäftigen Sie sich schon jetzt mit den neuen Vorgaben, um die mögliche zu erreichende Ausgleichszahlung für Ihre Betriebe zu bekommen, zumal die Summe je Hektar sinken wird.

Wir, die Vorstände, Geschäftsführer und das ganze Team beider Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg bedanken uns für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und freuen uns auf die anstehenden Herausforderungen.

Allen eine besinnliche Adventszeit und ruhige Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familien und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**Klaus Peter Dau**

Kreisvorsitzender  
Kreisbauernverband  
Schleswig

**Karen Clausen-Franzen**

Kreisvorsitzende  
Kreisbauernverband  
Flensburg





Heinrich Iversen (links) mit seinem Landwirtschaftsberater Michael Stein (rechts)

## Anpacken – statt lang schnacken.



nospa.de/agrar

### Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht. Vereinbaren Sie gleich einen Gesprächstermin bei unserem Vertriebsleiter Armin Kramprich: 04621 89-8021.

**Nord-Ostsee Sparkasse**

## ■ Gefahren rechtzeitig versichern!

### Bauvorhaben in der Landwirtschaft

**Auf landwirtschaftlichen Betrieben sind Baumaßnahmen keine Seltenheit. Um-, Aus- oder Neubau von Betriebsgebäuden und Wohnraum müssen dabei akribisch geplant und vorbereitet werden. Dazu gehört auch die Gewährleistung der Sicherheit während der laufenden Bauarbeiten sowie der Abschluss entsprechender Versicherungen, falls etwas schief geht. Was sollten Bauherren in der Landwirtschaft beachten?**

Bevor die Baumaßnahmen beginnen, sollten alle Fragen zum Versicherungsschutz aller beteiligten Personen, des Baugrundstücks bzw. Bauobjekts sowie aller zum Bau gehörenden Materialien und Maschinen geklärt werden. Dabei greifen sowohl der gesetzliche als auch der private Versicherungsschutz.

### Gesetzlicher Versicherungsschutz

Normalerweise ist für Bauvorhaben die Berufsgenossenschaft Bau (BG Bau) zuständig. Eine Ausnahme bilden Bauvorhaben in der Landwirtschaft, wenn sie dem Betriebszweck dienen, also nicht rein privater Natur sind. Dazu zählen, unabhängig vom Umfang der Bauarbeiten, alle in Eigenregie durchgeführten (Teil-) Baumaßnahmen, die der Landwirt in Bezug auf den Wirtschaftsbetrieb ausführt. In diesen Fällen ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) mit der gesetzlichen Unfallversicherung betraut. Damit sind alle Mitarbeiter des Betriebes und die für den Betrieb tätigen Bauhelfer sowie der Unternehmer selbst im Falle von Arbeitsunfällen abgesichert. Der Versicherungsschutz der LBG umfasst dabei das gewohnte Leistungsspektrum: Umfangreiche medizinische Versorgung, Verletzungsgeld, Verletztenrente sowie die Witwen- und Witwerrente.

Die LBG weist darauf hin, dass vor Beginn einer Baumaßnahme immer der Umfang des Versicherungsschutzes mit ihr abgeklärt werden muss, um im Falle eines Unfalls auf der Baustelle keine bösen Überraschungen zu erleben. Bei geringfügigen privaten Bauvorhaben kann es sein, dass diese ebenfalls von der LBG anstelle der BG Bau übernommen werden. Details sind vor Baubeginn direkt mit der LBG zu klären.

Bauherren, die auf Nummer sicher gehen wollen, können zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung eine private Bauhelfer-Unfallversicherung abschließen. Bei diesen Verträgen ist die Zahlung eines Einmalbeitrags zum Versicherungsbeginn üblich. Die Vertragslaufzeit endet automatisch mit Abschluss des Bauvorhabens, also bei Bezugsfertigkeit des Objekts bzw. nach behördlicher Gebrauchsabnahme. Die Leistungen der Bauhelfer-Unfallversicherung entsprechen denen der privaten Unfallversicherung. Vorteil: Anders als in der gesetzlichen Unfallversicherung spielt es keine Rolle, ob der Versicherte nach einem Unfall noch erwerbsfähig ist oder nicht. Die Leistung aus der privaten Versicherung steht ihm zu, sobald eine unfallbedingte Invalidität durch die Mitarbeit auf der Baustelle vorliegt.

### Besonders wichtig: Haftpflichtversicherung

Für die Sicherheit auf der Baustelle ist stets der Bauherr verantwortlich, auch wenn die Bauarbeiten überwiegend durch Fremdfirmen ausgeführt werden. Der Bauherr haftet für Personen- und Sachschäden bei Dritten, die im Zusammenhang mit dem Baugrundstück oder den Baumaßnahmen stehen. Diese Schäden müssen über eine Bauherren-Haftpflichtversicherung gedeckt werden. In der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Bauherrenhaftpflichtversicherung eingeschlossen, allerdings greift der Versicherungsschutz bei einigen Gesellschaften nur, wenn die Bausumme zum Beispiel 100.000 Euro nicht überschreitet. Oftmals sind auch deutlich höhere Bausummen gedeckt (etwa 1 Mio. Euro), aber der Gegenwert für eine eventuelle Eigenleistung (Muskelhypothek) darf nicht mehr als 50.000 oder 100.000 Euro betragen. Manche Versicherer übernehmen die Haftung auch bei Eigenleistung ohne Beitragszuschlag, andere wiederum lassen sich das durch die Eigenleistung erhöhte Risiko vergüten. Wichtig: Werden die im Vertrag genannten Versicherungsgrenzen überschritten, entfällt die Mitversicherung der Bauherrenhaftpflicht komplett. Im Zweifel muss also eine zusätzliche Bauherrenhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Am besten melden sich Landwirte in der Vorbereitungsphase bei ihrem Haftpflichtversicherer, teilen ihm den geplanten Umfang der Eigenleistung mit, klären den bestehenden Versicherungsschutz und schließen gegebenenfalls einen zusätzlichen Vertrag ab. Der Versicherungsschutz gilt bis zur Vollendung des Bauvorhabens, also bis zur Abnahme des Gebäudes, in der Regel aber nicht länger als zwei Jahre.

Grundbesitzer sollten außerdem daran denken, dass auch von weiteren bebauten oder unbebauten Grundstücken Gefahren für Dritte ausgehen können. Mögliche Schäden aus solchen Grundstücken sollten mit einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Kommen eigene Kfz oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen zum Einsatz, sollten diese in der Kfz- oder in der Betriebshaftpflichtversicherung versichert sein.

### Feueregefahr mitversichern

Die Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion warten nicht, bis ein Gebäude fertiggestellt ist. Auch ein Rohbau kann erheblichen

Schaden nehmen. Daher muss vor Baubeginn die sogenannte Feuer-Rohbauversicherung abgeschlossen werden. Bei den meisten Versicherern kann zu diesem Zwecke schon bei Baubeginn eine Gebäudeversicherung abgeschlossen werden, in der die Feuer-Rohbauversicherung beitragsfrei mitversichert ist. Sobald das Gebäude abgenommen ist greift dann automatisch die beitragspflichtige Gebäudeversicherung.

### Naturgefahren berücksichtigen

Alle weiteren Schäden am Rohbau können über die sogenannte Bauleistungsversicherung erstattet werden. Dazu zählen insbesondere Elementarschäden durch Naturgefahren wie Starkregen und Überschwemmung, aber auch Schäden durch Vandalismus sowie Konstruktions- und Materialfehler. Zusätzlich kann eine Diebstahlversicherung mit eingeschlossen werden, die allerdings nur bei bereits verbauten Gegenständen greift, etwa bei Demontage von Heizkörpern oder Waschbecken. Nicht versichert sind hingegen alle nicht verbauten Materialien und Gegenstände die frei zugänglich auf der Baustelle oder im Rohbau gelagert werden. Ebenso sind Witterungsschäden, etwa durch Frost, sowie Kosten durch eine eventuelle Insolvenz des beauftragten Bauunternehmens nicht versichert. Der Beitrag der Bauleistungsversicherung bemisst sich nach der Bausumme. Bei Abschluss sollte man daher eine möglichst realistische Schätzung angeben. Nach Abschluss der Bauarbeiten erstellt der Versicherer die Endabrechnung anhand der tatsächlich angefallenen Baukosten. Entsprechend ist eine Nachzahlung oder Beitragserstattung fällig.

### Rechtsschutz eingeschränkt

Nicht selten tauchen nach Beendigung einer Baumaßnahme Mängel auf. Wer diese zu verantworten hat, muss gegebenenfalls mit rechtlichen Mitteln geklärt werden. Zwar beinhaltet die Bauherrenhaftpflichtversicherung auch einen gewissen Rechtsschutz des Versicherungsnehmers, doch dieser dient nur der Klärung der Schuldfrage in Bezug auf die Haftpflicht und, um gegebenenfalls unberechtigte Schadenersatzforderungen gegen den Versicherungsnehmer abzuwehren. Wenn der Bauherr jedoch Rechtsbeistand benötigt, um eine Baufirma für eine ungenügende Bauleistung zur Verantwortung ziehen zu können, sind die dafür anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten nur über eine spezielle Bauherren-Rechtsschutzversicherung gedeckt. Diese Versicherungsform ist jedoch nur bei privaten Bauprojekten und nur bei wenigen Versicherern möglich (z.B. ARAG oder ÖRAG).

### Vorsicht bei Eigenleistung

Auf Betrieben herrscht die Meinung vor, dass durch Eigenleistung zum Beispiel beim Stallbau die Kosten des Bauvorhabens deutlich verringert werden können. Erfahrungsgemäß ist das oft ein Trugschluss, denn meist führt die Zusatzbelastung durch die Bautätigkeit zu Problemen an anderer Stelle des Betriebes. Da Baumaßnahmen witterungsbedingt eher im Frühjahr oder Sommer beginnen, kollidiert dies bereits mit der besonders arbeitsreichen Phase in der Landwirtschaft. Unternehmer, die sich in dieser Zeit zusätzlich Bauarbeiten in Eigenleistung aufhalsen, laufen Gefahr, dass nicht nur der reguläre landwirtschaftliche Betrieb darunter leidet, sondern womöglich auch die eigene Gesundheit. Fast immer bleiben wichtige Arbeiten für den Betrieb liegen, müssen verschoben werden oder können nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erledigt werden, weil der Fortschritt auf der Baustelle Vorrang hat. Besonders ungünstig ist es, wenn andere Gewerke auf die rechtzeitige Erbringung der Eigenleistung angewiesen sind. Geht dann etwas schief, gerät der Zeitplan aus dem Lot,

unnötiger Stress ist die Folge. Selbst wenn es das Nervenkostüm des Unternehmers zulässt, können sich durch vernachlässigte Kontroll- oder Managementaufgaben Ertragseinbußen durch Probleme mit der Tiergesundheit oder durch verspätetes Einbringen der Ernte ergeben. Diese Verluste schmälern die Ersparnis aus der Muskelhypothek oder machen sie gänzlich zu Nichte. Obendrein können sich im Nachhinein noch Baumängel herauskristallisieren, die aus Zeitgründen oder mangels Fachwissen auf eine nicht sachgerechte Ausführung bei der Eigenleistung schließen lassen. Wird der Bau in voller Eigenleistung vorgenommen, bleiben diese Mängel am Bauherren hängen, bei Mischleistungen schieben sich die Parteien gegenseitig die Schuld in die Schuhe. Dann ist der Ärger programmiert.

Familiäre Probleme aufgrund von Zeitdruck und Arbeitsüberlastung sind dabei noch gar nicht berücksichtigt. Bevor sich Unternehmer also in ein Bauvorhaben stürzen, sollte insbesondere das Zeitbudget realistisch geplant und mit der Familie abgestimmt werden. Das Wichtigste ist dabei, ausreichend große Puffer im Zeitplan zu berücksichtigen. Eine Faustzahl besagt, dass ca. 40% der zur Verfügung stehenden Zeit nicht konkret verplant werden sollte, um bei unvorhersehbaren Zwischenfällen nicht gleich in die Bredouille zu geraten. Falls nichts passiert, wird man die übrige Zeit zu nutzen wissen. Im Zweifel bringt die Eigenleistung unter dem Strich nur Stress aber keine Ersparnis. Wird die komplette Bauleistung hingegen durch ein Bauunternehmen erbracht, ist dieses allein für eine fristgerechte Fertigstellung und eventuelle Baumängel verantwortlich.

*Wolf Dieter Krezdorn  
Bauernverband Schleswig-Holstein*

## FRÖHLICHE WEIHNACHTEN UND EIN GUTES NEUES JAHR!



Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen ein gesundes und frohes Neues Jahr!

**Jöhnk**  
seit 1905

Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG  
Satruper Str. 18 • 24860 Böklund  
Tel.: 04623 / 817 • www.joehnk-boeklund.de



BORN TO FARM

MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.



## Wir arbeiten immer mit Liebe fürs Detail.

### Unsere Leistungen

Finanz- und Lohnbuchführung • Jahresabschlüsse und Steuererklärungen • Einkommensteuererklärungen auch für Privatpersonen • Existenzgründungen

Als Ihre Steuerberater vor Ort bieten wir Ihnen, gemeinsam mit unserem qualifizierten Team, maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Steuern an.

### Steuerkanzlei Kropp

Leitung:  
Ralf Dohrn Steuerberater • Kristin Hackert Steuerberaterin  
Weitere Steuerberaterin: Meike Bahrenfuß  
Theodor-Storm-Allee 13 • 24848 Kropp  
Tel. 0 4624/80 48-0

[kropp.shbb.de](http://kropp.shbb.de)



## ■ Bauern lehnen EU-Pflanzenschutzpaket ab

### Bauernverband fordert Agrarrat zur grundlegenden Überarbeitung auf

Anlässlich des am 26.09.2022 in Brüssel stattfindenden EU-Agrarates fordert der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Bernhard Krüskens, eine grundlegende Überarbeitung der geplanten Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (SUR): „Die EU-Kommission schlägt mit dem Paket aus SUR und Nature Restoration Law die umfangreichste Landgrabbing-Aktion der zurückliegenden Jahrzehnte vor, die letztlich nur den Export der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Folge haben würde. Die vorgelegte Folgenabschätzung ist unvollständig und belegt einmal mehr, dass die Kommission weiterhin Antworten zu den Folgen der Vorschläge schuldig bleibt. Wir fordern die Rückkehr zur fachlichen Diskussion auf einer soliden Datenbasis.“

In den letzten Wochen haben hunderte Bäuerinnen und Bauern die Gelegenheit genutzt, ihre Ablehnung der Pläne der EU-Kommission zu einer neuen Richtlinie für den Nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu äußern. Viele von ihnen schildern dabei sehr anschaulich, welche drastischen Auswirkungen die Umsetzung der Vorschläge in Ihrer jetzigen Form hätte. So stünden viele Gemüse-, Obst- und Weinbaubetriebe in den sogenannten sensiblen Gebieten vor dem wirtschaftlichen Ruin. Auch der Anbau von Kartoffeln würde praktisch unmöglich werden. Bezeichnend für die weit über das Ziel hinausschießenden Vorschläge der EU ist, dass selbst viele Biobetriebe mit massiven Einschränkungen bei Ertrag und Qualität rechnen müssten. „Die große Betroffenheit der Bäuerinnen und Bauern im Rahmen der Befragung zeigt, dass die Produktionsgrundlage vieler Betriebe gefährdet ist“, so der Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes, Bernhard Krüskens.

*Deutscher Bauernverband*

## ■ Neue Hinzuverdienstregelungen ab 2023

Zum 1. Januar 2023 sollen die Hinzuverdienstregelungen grundlegend geändert werden. Dies hat die Bundesregierung per Gesetzentwurf auf den Weg gebracht.

Bezieherinnen und Bezieher von vorzeitigen Altersrenten dürfen demnach ab 1. Januar 2023 unbegrenzt dazu verdienen.

Für Erwerbsminderungsrenten sollen die Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich verbessert werden:

Bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung kann ab 2023 bis zu 1.447,60 Euro monatlich dazu verdient werden, ohne dass die Rente gekürzt wird.

Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung soll die Hinzuverdienstgrenze zukünftig auf monatlich 2.895,20 Euro angehoben werden.

*SVLFG*

## ■ Düngelberatung für Betriebe mit Flächen in der N-Kulisse – Seminartermin am 7. Dezember 2022

**Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen seit dem 31. Dezember 2021 den Nachweis einer Düngelberatung vorhalten und diesen alle drei Jahre erneuern.**

Angesprochen für den Schulungstermin sind exklusiv alle betroffenen Betriebe. Auch Betriebe, die 2022 beispielsweise erstmalig Flächen in der N-Kulisse hinzubekommen haben oder Betriebsleiter, die 2022 einen Betrieb übernommen haben, müssen in diesem Jahr an einer Düngelberatung teilnehmen. Die Landwirtschaftskammer bietet dazu in diesem Herbst folgenden Seminartermin an:

**7. Dezember Webseminar über Zoom:  
Die Düngelberatung findet von statt 9:00 bis 13:15 Uhr.**

Für die Teilnahme ist ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>.

Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €. Bei Fragen ist Ansprechpartner: Peter Lausen, Tel. 04331 9453-341, [plausen@lksh.de](mailto:plausen@lksh.de)

Diese verpflichtende Beratung wurde vom Land der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen. Die Teilnahme

an der Düngelberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen. Die Nichtnachweisung einer Bescheinigung ist ab diesem Jahr Cross- Compliance- und im Sinne des Ordnungsrechtes relevant und führt zu einem Verstoß.

*Peter Lausen Landwirtschaftskammer SH*

## ■ Arbeitgeber-Informationen

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein bietet umfangreiche Serviceangebote für seine Mitglieder. Mitglied im Arbeitgeberverband ist automatisch, wer Mitglied im Bauernverband ist. Das Angebot reicht von der Erstellung individueller Arbeitsverträge, über Beratung bei Kündigungen und Aufhebungsverträgen, persönliche Beratungstermine rund um das Thema Beschäftigung inkl. Saisonarbeitskräften bis zur Beratung in Fragen der Aus- und Weiterbildung.

Frau Alice Arp, die den Arbeitgeberverband in unserer Hauptgeschäftsstelle betreut, beabsichtigt, einen E-Mail-Verteiler aufzubauen, um gezielt arbeitgeberrelevante Informationen für unsere Betriebe bereitzustellen, immer verbunden mit praktischen Empfehlungen für die Betriebe.

Sollten Sie Interesse an Arbeitgeber-Informationen über unseren E-Mail-Verteiler haben, geben Sie uns bitte eine kurze Rückmeldung formlos per E-Mail an [kbv.sl-fl@bauern.sh](mailto:kbv.sl-fl@bauern.sh).

*KBVe Schleswig und Flensburg*



**Betriebshilfsdienst  
Boren – Ulsnis  
und Umgebung e.V.**

### Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

#### Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15  
[www.bhd-boren-ulsnis.de](http://www.bhd-boren-ulsnis.de)

**Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung**

**Für jahrelanges  
Vertrauen braucht man  
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen  
kann kommen.**

**Wir machen den Weg frei.**

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp



[vrbanknord.de](http://vrbanknord.de)

# LICHTENHOF

Ihre Immobilie - Unsere Passion



**Dipl. Ing. Olaf Peters**  
[www.lichtenhof-immobilien.de](http://www.lichtenhof-immobilien.de)  
[mail@lichtenhof-immobilien.de](mailto:mail@lichtenhof-immobilien.de)  
Tel.: 04835 950435



## Die Abfallwirtschaft informiert

### ■ Das Beste sind die Reste!?

Zum Weihnachtsfest gehört leckeres Essen einfach dazu – und meist steht eine recht große Menge auf dem Tisch. Alles Übriggebliebene wandert nach Weihnachten oft einfach in den Biomüll.



Um das zu vermeiden, helfen eine durchdachte Planung sowie eine kluge Resteverwertung. So werden garantiert alle satt und unser wertvolles Essen wird nicht verschwendet.

Im Schnitt wirft jeder Bundesbürger pro Jahr rund 78 Kilogramm Lebensmittel weg. Die Initiative *Zu gut für die Tonne* des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hält Tipps und Tricks bereit, diese Verschwendung zu

beenden. Auf der gleichnamigen Website erfahren Sie, wie Sie Reste vermeiden oder kreativ weiterverarbeiten, wie Lebensmittel richtig gelagert werden, woran Sie schon beim Speiseplan

denken sollten und wie Sie Lebensmittel(-reste) haltbar machen. Besonders hilfreich: die Rezeptdatenbank. Geben Sie einfach die noch vorhandenen Lebensmittel ein, schon bekommen Sie einen Vorschlag, was Sie daraus zubereiten können.

Ob gekocht oder nicht: Speisereste, Schälreste, auch Fleisch- und Fischabfälle samt Knochen bzw. Gräten und alle anderen organischen Abfälle, die trotz guter Vorbereitung und Resteverwertung anfallen, gehören in die Biotonne. Am besten in Zeitungspapier oder einer Papiertüte verpackt. Plastiktüten, auch sogenannte kompostierbare, gehören dort nicht hinein. Bioabfall ist eine wertvolle Ressource, aus der wir CO<sub>2</sub>-neutralen Strom gewinnen: Durch Fermentierung wird aus Bioabfall echte Bioenergie. Anschließend werden die Gärreste kompostiert. Der aus Bioabfällen entstandene Kompost stabilisiert und verbessert den Humusgehalt und die wertvollen Funktionen unserer landwirtschaftlichen Böden. Der (Natur)-Kreislauf schließt sich. Dafür machen wir uns mit unserer Kampagne #wirfuerbio stark.

[www.zugutfuerdietonne.de/tipps-fuer-zu-hause/resteverwerten](http://www.zugutfuerdietonne.de/tipps-fuer-zu-hause/resteverwerten)

[www.asf-online.de](http://www.asf-online.de) und [www.wirfuerbio.de](http://www.wirfuerbio.de)

Foto: Adobe Stock

### ■ Vielfältige Absicherung für jeden landwirtschaftlichen Betrieb

**Ob aus Leichtsin, Unvorsichtigkeit oder Vergesslichkeit: Eines der größten Risiken für landwirtschaftliche Betriebe ist das finanzielle Aufkommen für entstandene Schäden und Gefahrenquellen. Haftungsansprüche können sich aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen ergeben, die sich nicht selten ändern – und auch ohne eigenes Verschulden sind Landwirte zu Schadenersatz verpflichtet.**

Die verschiedenen Bausteine der Haftpflichtversicherung der R+V schützen vor existenzbedrohenden Risiken. Sie sind konkret auf den Bedarf und spezielle Haftungsrisiken der Landwirtschaft zugeschnitten:

- Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen sichern die Grundrisiken des Betriebs ab. Dazu gehören Versicherungslösungen für die landwirtschaftliche Tierhaltung, die Erzeugnisse des Betriebes oder aber auch Schäden an geliehenen Gerätschaften. Hinzu kommen viele zusätzliche Absicherungen wie etwa für Photovoltaik- und Windkraftanlagen oder Ferien auf

dem Bauernhof. Weiteren Schutz bieten eine Privat- und Hundehalterhaftpflicht oder die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht.

- Die Umwelthaftpflichtversicherung bietet bei Schäden auf fremden Grundstücken in definierten Mengengrenzen Versicherungsschutz für Betriebsmittel in Arbeitsmaschinen und geschlossenen Systemen, Kleingebinde, Mineralöle, Altöle, aber auch Gülle oder Stallung und vielem mehr.
- Die Umweltschadenversicherung versichert vielfältige Schäden auf fremden Grundstücken, etwa an geschützten Tieren, Pflanzen und Lebensräumen. Zusatzbausteine gibt es für Grundwasser und eigene Grundstücke.
- Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Ergänzung zur Betriebshaftpflicht) deckt bestimmte Vermögensschäden ab, die Dritten bei der Verarbeitung mangelhafter Erzeugnisse entstehen – zum Beispiel belastetes Mehl, das Backwaren unverkäuflich macht, welche eine Bäckerei vom Landwirt bezieht.

### Das kann jedem Betrieb passieren

**Verkehrsunfall durch Tiere:** Aus der Weide eines Milchviehbetriebes brechen Kühe aus und verursachen einen Verkehrsunfall mit mehreren beschädigten Fahrzeugen und leicht verletzten Insassen. Aus den Reparaturkosten sowie den Regressforderungen der Krankenkassen entsteht ein Gesamtschaden von 45.000 Euro, für den die R+V aufkommt.

**Kontaminiertes Grundwasser:** Kurz nach der Heuernte entzündet sich in einem landwirtschaftlichen Betrieb das eingelagerte Heu selbst und verursacht einen Brand, der auf das angrenzende Pflanzenschutzmittel-Lager übergreift. Bei den Löscharbeiten verunreinigt Pflanzenschutzmittel das Grundwasser, nach Umweltschadensgesetz haftet der Betrieb. Dank dem Zusatzbaustein der Umweltschadensversicherung reguliert die R+V den Schaden in Höhe von 75.000 Euro. Viele Landwirte lassen mit einer Grunddeckung weiterführende Gefahren außer Acht, doch die R+V Versicherung unterstützt jeden Betrieb beim Erkennen aller individuellen Risiken.



**R+V Agrar KompetenzCenter**

R+V-AGRARPOLICE

**Partnerschaftlich und auf Augenhöhe. Ist für jeden das Beste.**

Die R+V-AgrarPolice ist der Rundumschutz für Ihren Betrieb – ab jetzt noch besser.

[rundv.de/agrapolice](http://rundv.de/agrapolice)



**Du bist nicht allein.**

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter [AgrarKompetenzCenter@ruv.de](mailto:AgrarKompetenzCenter@ruv.de) oder telefonisch unter 0611 533 98751. Weitere Informationen zur R+V-AgrarPolice und dem Haftpflicht-Baustein erhalten Sie auf [ruv.de](http://ruv.de) unter „AgrarPolice“.

**Fröhliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr!**

*Wir bedanken uns für Euer Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünschen allen ein gesundes und frohes neues Jahr!*

**Euer Lely Center Böklund**

Satruer Str. 18 24860 Böklund Tel. 04623 818  
[boeklund@boe.lelycenter.com](mailto:boeklund@boe.lelycenter.com)

[www.lely.com/boeklund](http://www.lely.com/boeklund)

## ■ Zweiter DBV-Feldtag Wolf und Weidetierhaltung

### Hartelt: Herdenschutz löst Zielkonflikte nicht

Vor dem Hintergrund der weiteren Ausbreitung des Wolfsbestands in Deutschland und den zunehmenden Problemen im ländlichen Raum veranstaltete der Deutsche Bauernverband gemeinsam mit den Verbänden der Weidetierhalter im September den zweiten Feldtag Wolf und Weidetierhaltung. Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Zorn in Berlin-Heiligensee wurde mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Mitarbeitern der Abgeordnetenbüros sowie Praktikern über die Herausforderungen der heimischen Weidetierhaltung und Pläne der Ampel-Regierung zum Wolfsmanagement diskutiert.

Der DBV-Umweltbeauftragte und Präsident des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd, Eberhard Hartelt, erläuterte eingangs die Probleme der Weidetierhalter angesichts der ungebremsten Ausbreitung des Wolfes in Deutschland: „Der Wolfsbestand in Deutschland wächst Jahr für Jahr um rund 30 Prozent und mit dieser Ausbreitung nehmen auch die Sorgen der Weidetierhalter zu. Viele Landwirte haben bereits Erfahrung mit Wolfsrissen machen müssen und fühlen sich hingehalten mit Versprechungen von der Politik und Forderungen nach Herdenschutzmaßnahmen.“ Herdenschutz habe Grenzen und Geld löse nicht alle Probleme, so Hartelt weiter. Zäune allein könnten keine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetierhaltung sichern. Der DBV-Umweltbeauftragte warb bei der Politik um Berücksichtigung dieser realen Herausforderungen und bekräftigte die langjährige Forderung des Deutschen Bauernverbandes nach der Aufnahme



des Wolfes ins Jagdrecht, der Umstufung des Wolfes im Europäischen Naturschutzrecht und der Umsetzung eines aktiven Wolfsmanagements: „Ohne eine Regulierung des Wolfes wird es nicht gehen, insbesondere um die Akzeptanz im ländlichen Raum nicht zu verlieren. Die Umweltpolitik muss jetzt dringend die Zeichen der Zeit erkennen und zügig in die Umsetzung kommen. Immer mehr Weidetierhalter geben auf und kommen nicht mehr wieder – das ist weder im Sinne des Naturschutzes noch des Tierwohls.“

Der VDL-Vorsitzende bekräftigte die Notwendigkeit, die Sorgen der Weidetierhalter seitens der Politik endlich ernst zu nehmen. Hier werde eine Tierhaltung betrieben, wie sie sich Politik und Gesellschaft wünschen. Schnellstmöglich müssten die Inhalte des Koalitionsvertrages zum Thema Wolf und Weidetiere umgesetzt werden. Wolfsmanagement und Herdenschutz würden untrennbar zusammengehören.

Auch der BDZ-Vorsitzende Bernd Merscher wies darauf hin, dass sich die Politik nicht aus der Verantwortung ziehen darf. Hier hätte die aktuelle Bundesregierung und insbesondere das Bundesumweltministerium eine besondere Verantwortung, wenn ihr die Weidetierhaltung wichtig sei.

Deutscher Bauernverband

## ■ Arbeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten im Betrieb

Aus Anlass verstärkter Betriebsprüfungen und vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts möchte ich die arbeitsrechtlichen Aufzeichnungspflichten in den Betrieben thematisieren. Diese ergeben sich aus dem Arbeitszeitgesetz, dem Mindestlohngesetz und der Beitragsverfahrens-Verordnung der Rentenversicherungen.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Arbeitszeitgesetz haben den Arbeitnehmerschutz zum Ziel. Sie sollen die Arbeitnehmer davor schützen, mehr arbeiten zu müssen als gesetzlich erlaubt, und bieten eine Kontrollfunktion für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer. Diese Pflicht gilt gegenüber allen Mitarbeitern gleichermaßen, also auch gegenüber mitarbeitenden Familienangehörigen (MiFas). Sie ist auf die Stunden beschränkt, die über die werktägliche Dauer von 8 Stunden hinausgehen (Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit). Diese Beschränkung führt in der Praxis dazu, dass der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmer, die in der Regel diese Grenze nicht überschreiten, Arbeitszeitsnachweise zumindest nach dem Arbeitszeitgesetz nicht führen muss.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Mindestlohngesetz und der dazugehörigen Verordnung sollen hingegen sicherstellen, dass die Vergütung tatsächlich in Höhe des Mindestlohns gezahlt wird. Dies ist nur prüfbar, wenn es Stundenaufzeichnungen gibt, mit der die Vergütungshöhe nachgerechnet werden kann. Diese Aufzeichnungspflichten gelten für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie für Festangestellte bestimmter Wirtschaftszweige, u.a. der Forstwirtschaft, der Fleischwirtschaft und des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. Sie gelten nicht für die MiFas, Praktikanten oder Auszubildende. Es sind Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit sowie Pausen zu dokumentieren.

Die Einkommensgrenze, bis zu der dokumentiert werden muss, erhöht sich zum 1. Oktober 2022.

Daher muss die Arbeitszeit nicht im Umfang des Mindestlohngesetzes aufgezeichnet werden, wenn der Mitarbeiter

- monatlich 4.176 Euro oder mehr verdient, oder er
- in den letzten 12 Monaten regelmäßig mindestens 2.784 Euro verdient hat.

Die Beitragsverfahrens-Verordnung (BVV) der Rentenversicherung schließlich soll es ermöglichen, anhand der aufgezeichneten Arbeitsstunden eine Entscheidung über die bestehende Sozialversicherungspflicht oder -freiheit des Mitarbeiters zu treffen. Die Aufzeichnungspflicht gilt gegenüber allen Mitarbeitern gleichermaßen. Für den Nachweis der tatsächlich geleisteten Stundenzahl ist es nach dem Wortlaut der BVV ausreichend, wenn eine Aufzeichnung auf Wochenbasis vorliegt. Allerdings müssen die Sonn-

und Feiertage gesondert ausgewiesen werden. Daher empfiehlt es sich, die tatsächliche Arbeitszeit auf Tagesbasis aufzuzeichnen.

Die unterschiedlichen Stoßrichtungen der Gesetze sind der Grund dafür, dass verschiedene Aufzeichnungspflichten parallel nebeneinander bestehen können. Siehe Übersicht unten.

Die Form der Aufzeichnungspflicht ist in keinem der Gesetze geregelt. Es reicht bislang ein handgeschriebener Zettel genauso aus wie eine digitale Datei. Die Aufzeichnungen müssen dabei transparent und nachweisbar sein.

Arbeitgeber sollten einen Stundenzettel auf Tagesbasis führen, den der Arbeitnehmer 1x/Woche abzeichnet. Hierbei sind zwingend die geltenden maximalen werktäglichen Arbeitszeiten aus dem Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen (grundsätzlich 8 Stunden / Tag, bei entsprechender nachfolgender Freistellung 10 Stunden / Tag; im Einzelfall auf Antrag 12 Stunden / Tag).

Der Arbeitgeber darf die Aufzeichnungspflichten an den Arbeitnehmer übertragen. Es empfiehlt sich, dass der Arbeitgeber diese mindestens 1x / Woche prüft und gegenzeichnet, um Missverständnisse zu vermeiden. Außerdem sollte er eine Kopie zu den Unterlagen des Mitarbeiters nehmen, um sie im Prüfungsfall parat zu haben.

Was häufig unbekannt ist: Bei Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten drohen empfindliche Bußgelder.

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesarbeitsgerichts besteht für den Arbeitgeber zumindest theoretisch eine generelle Pflicht zur systematischen Arbeitszeiterfassung. Wie die praktische Umsetzung dieser Entscheidung aussieht, also in welcher Form die Arbeitszeiterfassung erfolgen muss, ob sie für alle Beschäftigten gilt, ob die Pflicht auf die Beschäftigten übertragen werden kann, wie die Auswirkung auf Vertrauensarbeitszeit sein wird – all dies sind Fragen, die nun der Gesetzgeber zu klären hat.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an Ihre Kreisgeschäftsstelle vor Ort oder an den Arbeitgeberverband (AGV) in Rendsburg.

Alice Arp, AGV

**Wir sind für Sie da!**  
Morgen kann kommen.  
Wir machen den Weg frei.

Telefon  
E-Mail/Chat  
WhatsApp

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

04621 388-0 · info@vr-sl-mh.de

Staff members listed:  
 Christoph Auen, Bereichsleiter Firmenkunden  
 Norman Hertel, Leiter Agrarkunden Schleswig/Rendsburg  
 Helene Arp, Agrarkundenberaterin Schleswig  
 Uwe Jacobsen, Agrarkundenberater Schleswig  
 Hans-Joachim Krambeck, Agrarkundenberater Rendsburg  
 Laura Paulsen, Agrarkundenberaterin Kropp  
 Jürgen Saar, Agrarkundenberater Süderbrarup  
 Anna-Elisabeth Stange, Agrarkundenberaterin Rendsburg

Beschäftigungsart und Weiteres	Umfang der Aufzeichnungspflicht <sup>1</sup>		
	tatsächliche Wochenarbeitszeit	Dauer, Beginn und Ende der Arbeitszeit <sup>2</sup>	Stunden, die über die werktägl. Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehen <sup>3</sup>
Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte	allgemein	ja	ja <sup>4</sup>
	MiFa	ja	ja
Festangestellte	allgemein	ja	ja
	Forst- und Fleischwirtschaft	ja	ja
	MiFa	ja	ja
rechtl. Grundlage		bei ja: § 17 Abs. 1 S. 1 MiLoG bei nein: § 1 Abs. 2 MiLoDokVO	§ 3 S. 1 ArbZG
bis wann muss aufgezeichnet sein?	§ 8 BVV	7. Tag	7. Tag
wie muss aufgezeichnet werden?	7. Tag	7. Tag	7. Tag
wie muss aufgezeichnet werden?	handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich	handschriftlich und digital möglich
Dauer der Aufbewahrungspflicht	4 Jahre	2 Jahre	2 Jahre
Droht ein Bußgeld?	ja	ja	ja

1 Die Aufzeichnungspflicht kann der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer delegieren.  
 2 Pausen müssen herausgerechnet werden.  
 3 auch: Sonn- und Feiertage.  
 4 Entfällt nur bei Beschäftigung von Minijobbern im Privathaushalt (mit ausschließlich haushaltsnahen Aufgaben).

## ■ Ehrenämtler im Kreisbauernverband Schleswig

Nachstehend sehen sie die Liste der gewählten Ehrenämtler (Ortsvertrauensleute und Stellvertreter, Bezirksvorstände und Mitglieder des Kreishauptausschusses) im Kreisbauernverband Schleswig.

Die konstituierende Sitzung des Kreishauptausschusses findet am 06.12.2022 statt. Hier werden der Kreisvorstand und die Delegierten für den Landeshauptausschuss gewählt.

<b>Ortsverband Böklund</b>	<b>Ortsverband Fahrndorf-Borgwedel</b>
OVM: Hans Andresen – Kattbeker Str. 12, 24860 Böklund	OVM: Sönke Reimers – Noorweg 2, 24857 Fahrndorf
Stv. OVM: Dirk Jürgensen – Lindeberg 3, 24860 Böklund	Stv. OVM: Johannes Pahl – Reesenbarg 1, 24857 Fahrndorf

<b>Ortsverband Havetoftloit</b>	<b>Ortsverband Jagel</b>
OVM: Arne Vollertsen – Tordschell 3, 24986 Mittelangeln	OVM: Stefan Ketelsen – Heidberg 1, 24878 Jagel
Stv. OVM: Sönke Hansen – Uelsbyer Str. 13, 24986 Mittelangeln	Stv. OVM: Willi Ehrenreich – Eichenweg 4, 24878 Jagel

<b>Ortverband Klappholz-Havetoft</b>	<b>Ortsverband Lottorf</b>
OVM: Thomas Johannsen – Mühlenstr. 6, 24873 Havetoft	OVM: Ole-Henrik Röh – Dorfstr. 4, 24878 Lottorf
Stv. OVM: Niels Stauch – Westscheider Str. 10, 24860 Klappholz	Stv. OVM: Ina Lorenz – Jageler 4, 24878 Lottorf

<b>Ortsverband Satrup und Umgebung</b>	<b>Ortsverband Selk</b>
OVM: Hans-Nico Matthiesen – Sorgenfrei 2, 24986 Mittelangeln	OVM: Jörg Hansen – Altmühl 24, 24884 Selk
Stv. OVM: Uwe Callsen – Toftenweg 4, 24986 Mittelangeln, OT Esmark	Stv. OVM: Uwe Stolley – Moorbarg 1, 24884 Selk

<b>Ortsverband Schnarup-Thumby</b>	<b>Ortsverband Börn</b>
OVM: Hans-Rudolf Sacht – Dorfstr. 4, 24981 Schnarup-Thumby	OVM: Thies Christiansen – Koogstr. 29, 24863 Börn
Stv. OVM: Jan-Erik Thiessen – Schnaruper Str. 22, 24981 Schnarup-Thumby	

<b>Ortsverband Stolk</b>	<b>Ortsverband Dörpstedt-Bünge</b>
OVM: Sönke Dreesen – Stolkerfelder Str. 9, 24890 Stolk	OVM: Jürgen Andersen – Dorfstr. 26, 24869 Dörpstedt
Stv. OVM: Kai Börensen – Grüner Weg 9, 24890 Stolk	Stv. OVM: Benny Sierts – Dorfstr. 1, 24869 Dörpstedt

<b>Ortsverband Struxdorf-Uelsby</b>	<b>Ortsverband Groß Rheide</b>
OVM: Hendrik Andresen – Ekeberg 5, 24891 Struxdorf	OVM: Winfried Hagemann – Hof Wrom 1, 24872 Groß Rheide
Stv. OVM: Eckardt Niemann – Bellig 10, 24891 Struxdorf	Stv. OVM: Tim Lohmann – Hauptstr. 60, 24872 Groß Rheide

<b>Ortsverband Süderfahnenstedt</b>	<b>Ortsverband Kropp und Umgebung</b>
OVM: Frank Marquardsen – Lindenstr. 10, 24890 Süderfahnenstedt	OVM: Sönke Thomsen – Katenausbau 2, 24848 Kropp
Stv. OVM: Kay-Friedrich Paulsen – Mühlenstr. 2, 24890 Süderfahnenstedt	Stv. OVM: Sönke Funck – Bahnhofstr. 38, 24848 Kropp

<b>Bezirk Haddeby</b>	<b>Bezirk Silberstedt-Schuby</b>

<b>Ortsverband Busdorf</b>	<b>Ortsverband Bollingstedt</b>
OVM: Gerd Metauge – Twischenwark 1, 24866 Busdorf	OVM: Frank Nissen – Zur Ziegelei 1, 24855 Bollingstedt
Stv. OVM: Hans-Volkert Otzen – Zum Nordtor 1, 24866 Busdorf	Stv. OVM: Claudia Thomsen – Westerschauer Weg 4, 24855 Bollingstedt

<b>Ortsverband Dannewerk-Kurburg</b>	<b>Ortsverband Wohld</b>
OVM: Andreas Schmidt – Schulstr. 14, 24867 Dannewerk	OVM: Ludwig Tüxsen, De Lien 6, 24899 Wohld
Stv. OVM: Volker Asmussen – Grünhof 12, 24867 Dannwerk	

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Ortsverband Esperstoft-Silberstedt</b>
OVM: Andreas Thiesen – Kolonistenweg 33, 24870 Ellingstedt	OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt
Stv. OVM: Heiko Tams – Westerende 4, 24870 Ellingstedt	Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt

<b>Ortsverband Hollingstedt</b>	<b>Ortsverband Hüsby-Schuby</b>
OVM: Norbert Rubien – Busch 2, 24876 Hollingstedt	OVM: Jan Kröger – Kroy 4, 24850 Schuby
Stv. OVM: Sven Knutzen – Katenweg 1, 24876 Hollingstedt	Stv. OVM: Lisa Engel – Pukholm 6b, 24850 Schuby

<b>Ortsverband Idstedt-Lürschau-Neuberend</b>	<b>Ortsverband Jübek-Friedrichsau</b>
OVM: Hanna Hansen – Osterfeld 2, 24879 Idstedt	OVM: Thore Jürgensen – An de Beek 5, 24855 Friedrichsau
Stv. OVM: Kim-Olof Brase – An der Mühle 21, 24879 Neuberend	Stv. OVM: Thomas Hansen – Böwerrech 10, 24855 Friedrichsau

<b>Ortsverband Taarstedt</b>	<b>Ortsverband Schaalby</b>
OVM: Eik Marxsen – Hauptstr. 31, 24893 Taarstedt	OVM: Axel Lamp – Royumer Weg 13, 24864 Brodersby
Stv. OVM: Michael Petersen – Westerakebyholz 4, 24893 Taarstedt	Stv. OVM: Katharina Biethahn – Großbrodersbyer Weg 13, 24864 Brodersby

<b>Ortsverband Twest</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Axel Andresen – Buschau 28, 24894 Twest	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Hans-Peter Thomsen – Grumby 16, 24894 Twest	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Ortsverband Ellingstedt</b>	<b>Bezirk Tolk</b>
OVM: Norbert Hansen – Schwittschau 8, 24887 Silberstedt	OVM: Henning Clausen – Alte Dorfstr. 18, 24894 Tolk
Stv. OVM: Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt	Stv. OVM: Peter-Albrecht Nissen – Nordacker 1, 24894 Tolk

<b>Bezirk Süderbrarup-Kappeln</b>	<b>Ortsverband Bören</b>
	OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören
	Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

<b>Ortsverband Bören</b>	<b>Ortsverband Kappeln</b>
OVM: Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Bören	OVM: Henning Hansen – Grummark 11, 24376 Kappeln
Stv. OVM: Constantin Bennemann – Güderott 24, 24392 Bören	Stv. OVM: Cay Petersen – Landesstr. 9, 24407 Oersberg

2. Stv. Bezirksvorsitzende: Telse Meggers  
Zur Eiche 5, 24884 Geltorf

### Bezirk Kropp

Bezirksvorsitzender: Sönke Thomsen  
Katenausbau 2, 24848 Kropp

1. Stv. Bezirksvorsitzender: Karsten Schwitzer  
Hufenausbau 1, 24848 Kropp

2. Stv. Bezirksvorsitzender: Christian Sierck  
Sprillbek 1, 24848 Alt Bennebek

### Bezirk Silberstedt-Schuby

Bezirksvorsitzender: Andreas Thiesen  
Kolonistenweg 33, 24870 Silberstedt

1. Stv. Bezirksvorsitzender: Frank Nissen  
Zur Ziegelei 1, 24855 Bollingstedt

2. Stv. Bezirksvorsitzende: Hanna Hansen  
Osterfeld 2, 24879 Idstedt

### Bezirk Stapelholm

Bezirksvorsitzender: Ludwig Tüxsen  
De Lien 6, 24899 Wohlde

1. Stv. Bezirksvorsitzende: Karen Volkers  
Dorfstr. 7, 24803 Scheppern

2. Stv. Bezirksvorsitzender: Ralf Clasen  
Osterkoog 4, 24799 Meggerdorf



## Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch an Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen.  
Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung  
zur Pacht ab 500 m<sup>2</sup>

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de



### Beratung · Entwurf · Bauleitung & Bauausführung

- Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
- Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
- Innenausbau und Altbausanierung
- Schlüsselfertiges Bauen oder geschlossener Rohbau
- **Landwirtschaftliche Bauten**
- Erd- und Pflasterarbeiten
- Bauanträge und Statik aller Art
- Mietwohnungsbau

24890 Stolkerfeld, Grüner Weg 7, Tel. (04603) 1404, Fax 9643 10  
www.boerensen-bau.de, boerensen-bau@t-online.de

Wir wünschen allen Kunden eine frohe Weihnachtszeit  
und bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.  
Bleiben Sie gesund!

### Bezirk Süderbrarup Kappeln

Bezirksvorsitzender: Karsten Rothberg  
Böelschubyhof 1, 24401 Böel

1. Stv. Bezirksvorsitzender: Heiner Krog  
Loithof 1, Loit 24888

2. Stv. Bezirksvorsitzender: Stephan Alsen  
Schwanholm 2, 24392 Saustrup

### Bezirk Tolk

Bezirksvorsitzender: Jörg Struve  
Hochlandstr. 7, 24881 Nübel

1. Stv. Bezirksvorsitzender: Axel Lamp  
Royumer Weg 13, 24864 Brodersby

2. Stv. Bezirksvorsitzender: Michael Petersen  
Westerakebyholz 4, 24893 Taarstedt

## MITGLIEDER KREISHAUPTAUSSCHUSS

### Bezirk Böklund-Satrup

Hans-Nico Matthiesen – Sorgenfrei 2, 24986 Mittelangeln  
Hans Andresen – Kattbeker Str. 12, 24860 Böklund  
Hendrik Andresen – Ekeberg 5, 24891 Struxdorf  
Sönke Dreesen – Stolkerfelder Str. 9, 24890 Stolk

### Bezirk Haddeby

Jan Lausen – Heideweg 5, 24867 Dannewerk  
Telse Meggers – Zur Eiche 5, 24884 Geltorf  
Ole Henrik Röh – Dorfstr. 4, 24878 Lottorf

### Bezirk Kropp

Sönke Thomsen – Katenausbau 2, 24848 Kropp  
Klaus Peter Dau – Sein 6, 24817 Tetenhusen  
Steffen Frahm – Katenausbau 21, 24848 Kropp  
Karsten Schwitzer – Hufenausbau 1, 24848 Kropp

### Bezirk Silberstedt-Schuby

Andreas Thiesen – Kolonistenweg 33, 24870 Silberstedt  
Hanna Hansen – Osterfeld 2, 24879 Idstedt  
Michael Neis-Paulsen – Holm 20, 24887 Silberstedt  
Frank Nissen – Zur Ziegelei 1, 24855 Bollingstedt  
Norbert Rubien – Busch 2, 24876 Hollingstedt

### Bezirk Stapelholm

Ludwig Tüxsen – De Lien 6, 24899 Wohlde  
Ralf Clasen – Osterkoog 4, 24799 Meggerdorf  
Heiko Dierks – Hauptstr. 12, 25879 Stapel  
Karen Volkers – Dorfstr. 7, 24803 Scheppern

### Bezirk Süderbrarup-Kappeln

Karsten Rothberg – Böelschubyhof 1, 24401 Böel  
Stephan Alsen – Schwanholm 2, 24392 Saustrup  
Heiner Krog – Loithof 1, 24888 Loit  
Hans Marxen – Ketelsby 13, 24392 Boren

### Bezirk Tolk

Jörg Struve – Hochlandstr. 7, 24881 Nübel  
Axel Lamp – Royumer Weg 13, 24864 Brodersby  
Michael Petersen – Westerakebyholz 4, 24893 Taarstedt



## Düngerbedarfsermittlung und Düngedokumentation: wer, wann, was?

### Vor der Düngung

#### Düngerbedarfsermittlung (DBE)\*:

- vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (im Jahr 50 kg N/ha oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha)
- im Herbst genügt das Rahmenschema der Landwirtschaftskammer (LKSH)
- **Nmin-Bodenuntersuchung\***
- eigene Bodenuntersuchungsergebnisse oder
- Nmin-Ergebnisse der Landwirtschaftskammer bzw. von anerkannten Beratungsorganisationen (z.B. Gewässerschutzberatung)

#### Eigene Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat\*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- alle sechs Jahre
- nur Schläge ab 1 ha

#### Ermittlung der Nährstoffgehalte (Gesamt-N, verfügbarer N, Gesamt-P) aller Düngemittel

- vom Etikett
- aus den „Richtwerten für die Düngung“ (LKSH)
- in der N-Kulisse ist eine jährliche Gülle- und/oder Gärrestuntersuchung ab 2021 Pflicht!\*

#### Behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrfristverschiebung (wenn vorhanden)

### Nach der Düngung

#### Düngedokumentation der org. und min. Düngemaßnahmen\*

- alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
- spätestens zwei Tage nach der Ausbringung
- Schlagbezeichnung, Größe (ha, Netto), Art und Menge des Düngers, aufgebrauchte Menge an Gesamt-N, verfügbarer N (nur bei org. Düngung) und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>

#### Weidehaltung\*

- Tierart, Tierzahl und Weidetage je Schlag nach Abschluss der Weidehaltung der Tiergruppe

### Jederzeit bereithalten

#### Lagerraumberechnung für Wirtschaftsdünger

- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest): mind. 6 Monate
- flüssige Wirtschaftsdünger (inkl. Gärrest), wenn Betriebe mehr als 3 GV/ha halten oder keine eigenen Ausbringflächen haben: mind. 9 Monate (dabei gelten vertraglich gebundene Flächen als eigene Ausbringflächen!)
- Festmist (Huf- oder Klauentier) o. Kompost: mind. 2 Monate
- Geflügelfrischmist und Hühnerkot: mind. 5 Monate
- Bei nicht ausreichender Lagerkapazität auf dem eigenen Betrieb: Nachweis über anderweitige Verwertung (z.B. Pacht Lagerraum, Gülleabnahmevertrag, Güllebörse)

### Nach Abschluss des Düngjahres

#### Betriebliche Gesamtsumme (Gesamt-N, verfügbarer N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)\*

- a) des Düngedarfs und
  - b) der aufgebrauchten Nährstoffe (org. + min. Düngung)
  - alle Betriebe, die eine DBE erstellen müssen
  - zum 31. März des Folgejahres
- 170-kg-N-Obergrenze (für organische Düngung + Beweidung)**
- alle Betriebe, die organisch düngen und/oder Flächen beweidet
  - im Betriebsdurchschnitt der landwirtschaftlichen Flächen
  - innerhalb der N-Kulisse zusätzlich flächenscharf je ha (aber ohne Nährstoffmengen aus der Beweidung)
  - spätestens zum 31. März des Folgejahres

#### Elektr. Nährstoffdokumentation (ENDO) erstmals zum 31.3.23

- DBE, Düngedokumentation und 170-kg-N-Obergrenze online melden für das abgeschlossene Düngjahr
- Stoffstrombilanz = Hofstrombilanz**

- a) Betriebe > 50 GV + > 2,5 GV/ha oder > 50 GV + flächenlos
- b) Tierhaltende Betriebe unterhalb der Grenzen, wenn > 750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufgenommen wird
- c) Biogasanlagen, wenn Wirtschaftsdünger von einem Betrieb a), b) oder c) aufgenommen wird
- sechs Monate nach Abschluss des Düngjahres
- Nährstoffmengen (N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) sind spätestens drei Monate nach Zufuhr auf den bzw. bei Abfuhr vom Betrieb aufzuzeichnen

#### \*Ausnahmen für folgende Betriebe:

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je ha und Jahr ausbringen oder
- Betriebe, die alle folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Ohne die in der rechten Spalte aufgeführten Flächen werden weniger als 15 ha bewirtschaftet.
  - Es werden höchstens 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut.
  - Der betriebseigene Nährstoffanfall liegt unter 750 kg Gesamt-N/Jahr.
  - Es werden keine fremden Wirtschaftsdünger aufgenommen.

#### \*Ausnahmen für folgende Flächen bzw. Kulturen:

- Zierpflanzen-, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren-, Baumobstflächen
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus
- Kurzumtriebsplantagen zur energetischen Nutzung
- reine Weideflächen ohne N-Düngung mit weniger als 100 kg Brutto-N-Anfall/ha/Jahr

Stand: 12.11.2022

### Checkliste: Wann dürfen Festmist und Kompost ausgebracht werden?

- Es handelt sich um Festmist von Huf- oder Klautentieren (d.h. kein Putenmist, Hühnermist, Hühnertrockenkot) oder Kompost
- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung).
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur auf Flächen statt, die im Folgejahr einen Düngebedarf aufweisen. Eine Düngebedarfsermittlung muss im Herbst nicht vorliegen, die Nährstoffmengen sind jedoch in der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr anzurechnen. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha) und Wintergerste nicht und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nur bis 120 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
  - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
  - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt<sup>1</sup>
  - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs um 20 % verringert
  - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen 2023 nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 01.10.2022 geerntet)<sup>2</sup>
- Der Boden ist
  - nicht überschwemmt,
  - nicht wassergesättigt,
  - nicht gefroren und
  - nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr
  - als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr aus org. Düngemitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
  - als 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren aus Kompost ausgebracht
  - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im  $\emptyset$ , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die **Sperrfrist** läuft nicht mehr  
 Die Sperrfrist bezieht sich auf Acker- und Grünland. Für Dauerkulturen (Baumschulflächen, Baumobst-, Reben-, Hopfenflächen) gilt die Sperrfrist nicht. Ein Verschieben der Sperrfrist auf Antrag bei der Behörde ist nicht möglich.
  - **Außerhalb der N-Kulisse**: 1. Dezember bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)
  - **In der N-Kulisse**: 1. November bis 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar)
  - **Zusätzlich in Wasserschutzgebieten**: 1. August bis 15. Januar (Ausbringung ab 16. Januar)

### **Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!**

#### Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Grenzstreueinrichtung); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)
- ✓ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (Kratzboden) sind verboten

<sup>1</sup> Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt 2022/2023 nicht für Flächen, die erst mit der Landes-Düngeverordnung vom 17.11.2022 in die N-Kulisse kommen

### Checkliste: Wann dürfen Gülle und Gärreste ausgebracht werden?

- Vor der Ausbringung** wurden die Gehalte an Gesamt-N, NH<sub>4</sub>-N und Gesamt-P dokumentiert (Kennzeichnung, Werte der Landwirtschaftskammer o. eigene Untersuchung). In der N-Kulisse ist eine jährliche Untersuchung von Gülle, Jauche und Gärresten Pflicht.
- Die **Ausbringung im Herbst** findet nur statt, wenn ein Düngebedarf besteht (Ackerland: maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg NH<sub>4</sub>-N; DGL und Ackerfutterbau: ab 1. September max. 80 kg Gesamt-N; DGL und Ackerfutterbau in der N-Kulisse: ab 1. September max. 60 kg Gesamt-N) und dieser mit dem Rahmenschema der Landwirtschaftskammer dokumentiert ist. In der N-Kulisse dürfen im Herbst Winterraps (Ausnahme: Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste und Zwischenfrüchte ohne Futternutzung nicht gedüngt werden.
- Vor der **Ausbringung im Frühjahr** wurden für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
  - der Düngebedarf der Winterkultur oder der folgenden Sommerkultur dokumentiert und
  - die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen ermittelt<sup>1</sup>
  - N-Kulisse: die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs um 20 % verringert
  - N-Kulisse: Düngung von Sommerkulturen nur gestattet, wenn vorher eine Zwischenfrucht stand (es sei denn, die Vorfrucht wurde nach dem 1. Oktober des Vorjahres geerntet)
- Der Boden ist aufnahmefähig, d.h. (a) nicht überschwemmt, (b) nicht wassergesättigt, (c) nicht gefroren und (d) nicht mit Schnee bedeckt (d.h. die Bodenoberfläche ist noch zu erkennen).
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Berücksichtigung der Flächen nur in Höhe der zulässigen Düngung) werden nicht mehr als 170 kg Gesamt-N/ha/Jahr
  - aus org. Düngern tierischer und pflanzlicher Herkunft ausgebracht (inkl. Weidehaltung)
  - N-Kulisse: Berechnung d. Obergrenze nicht im  $\emptyset$ , sondern flächenscharf (aber ohne Weide!)
- Die **Sperrfrist für N-haltige Düngemittel** läuft nicht  
**Im Herbst** beginnt die Sperrfrist
  - a. auf Ackerland mit der Ernte<sup>2</sup>
  - b. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. November
  - c. auf Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen in der N-Kulisse (bei Aussaat bis 15. Mai) am 1. Oktober**Im Frühjahr** endet die Sperrfrist mit Ablauf des 31. Januar (Ausbringung ab 1. Februar). Der Endtermin 31. Januar kann durch Antrag (bis 11. September) und auch in der N-Kulisse auf den 15. Januar vorgezogen werden (Ausbringung ab 16. Januar), aber nur bei
  - a. Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September)
  - b. Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober) und
  - c. Dauergrünland und Ackerfutterbauflächen (bei Aussaat bis 15. Mai)

### **Alle Kästchen abgehakt? → Na denn man tau!**

#### Weitere Vorgaben beachten:

- ✓ Auf unbestelltem Ackerland Gülle und Gärreste unverzüglich einarbeiten, spätestens nach 4 Stunden (in der N-Kulisse nach LandesDüV innerhalb von einer Stunde einarbeiten!)
- ✓ Auf bestelltem Ackerland nur mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektionstechnik ausbringen
- ✓ Abstände an Gewässern einhalten: mind. 5 m zur Böschungsoberkante oder 1 m bei Exakttechnik (Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Güllegrubber); verpflichtender 5 m Gewässerrandstreifen auf Flächen ab 5% Steigung auf den ersten 20 m am Gewässer
- ✓ 2 Tage nach einer Düngegabe ist diese zu dokumentieren (Art, Menge, N-/P-Gehalte des Düngers)

<sup>1</sup> Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (außer für Betriebe und Flächen nach § 10 Abs. 3 DüV 2020):

- für Stickstoff auf Ackerland (nicht aber auf DGL oder Ackerland mit mehrschnittigem Feldfutter) durch Bodenuntersuchung oder nach den Richtwerten für die Düngung der Landwirtschaftskammer.
- für Phosphat auf jedem Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre durch Bodenuntersuchung.

<sup>2</sup> Ausnahme: Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September), Wintergerste nach Getreidevorfrucht (bei Aussaat bis 1. Oktober); 2. Oktober bis 31. Januar, aber maximal 30 kg Ammonium-N und 60 kg Gesamt-N

# KOMPRESSOREN

für Profis



**RENO**

Händlernachweis durch:

**Will & Sohn**

**www.willsohn.de**  
**Telefon 0 46 21 / 9 39 70**

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post Entgelt bezahlt



## HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail [kbv.schleswig@bauern.sh](mailto:kbv.schleswig@bauern.sh)

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail [kbv.flensburg@bauern.sh](mailto:kbv.flensburg@bauern.sh)

Internet [www.bauern.sh](http://www.bauern.sh)

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.  
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

### I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, 14. Dez. 2022, 11. Januar und 8. Februar 2023  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

### II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung  
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband  
Flensburg wahrgenommen.

### III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats  
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr  
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen  
**Henningsen**  
GmbH & Co. KG



Alte Meierei 4  
24860 Klappholz  
Tel. (0 46 03) 367

*Wir wünschen unseren  
Kunden eine schöne  
Weihnachtszeit und alles  
Gute im neuen Jahr.*

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren mit Selbstfahrer (Scheibenegge oder Grubber)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschauch und Schleppschuh bis 24 m)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

**Gülletransporte mit LKW – 30 cbm**

**Rufen Sie uns an!  
Wir machen Ihnen ein Angebot.**